

Zeitschrift: Schweizerische Wasserwirtschaft : Zeitschrift für Wasserrecht, Wasserbautechnik, Wasserkraftnutzung, Schifffahrt
Herausgeber: Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband
Band: 11 (1918-1919)
Heft: 15-16

Artikel: Beschlüsse der Diskussionsversammlung vom 7. März 1919 in Basel
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-919976>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

digen. Die Kantone müssen sich nur die Meinung abgehören, dass sie auf dem fiskalischen Boden den grössten Vorteil erringen können; das ist falsch; nicht auf dem fiskalischen, sondern auf dem wirtschaftlichen Boden werden sie den grössten Nutzen erzielen.

Mit Herrn Dr. Klöti bin ich einverstanden, dass auch die Düngerversorgung noch in die Resolution hineingenommen wird, indem wir in Ziffer 5 sagen: „namentlich für die Erzeugung von Düngstoffen“.

Nur noch ein Wort über die Anregung des Herrn Dr. Klöti wegen des Baues von Wasserwerken durch die Bundesbahnen für die allgemeine Landesversorgung. — Ich habe grosse Bedenken dagegen, den Bundesbahnen eine allgemein volkswirtschaftliche Aufgabe zu überweisen. Der Bund wird doch vorläufig noch nicht allgemeinen Zwecken dienende Wasserwerke bauen. Aber ich habe auch zu der heutigen Generaldirektion der Bundesbahnen nicht das Vertrauen, dass sie ihre Wasserwerke den allgemeinen wirtschaftlichen Interessen des Landes zur Verfügung stellen wird. Da möchte ich doch lieber vorschlagen, dass wir diese Art der Verwendung unserer Wasserkraft den andern Interessenten überlassen, den Kantonen, den Gemeinden; dabei kann sich der Bund beteiligen, aber nicht die Bundesbahnen, sondern der Bund selbst.

Die Finanzierung der Elektrifikation der Bundesbahnen ist ein Kapitel für sich. Es besteht da offenbar ein Irrtum bei der Generaldirektion: sie glaubt immer noch, die Finanzierung der Elektrifizierung sei dasselbe wie die Finanzierung der Defizite der Bundesbahnen. Für die Elektrifizierung der Bundesbahnen bekommen wir aber das Geld viel leichter, denn: für diese Kapitalien produzieren wir etwas, der Gegenwert ist vorhanden; hinter den Defiziten der Bundesbahnen steht ein solcher nicht.

Ich schlage vor, die Anregungen, die heute in der Diskussion gefallen sind, dem Vorstand zu überweisen, damit er sie in die Resolution und in die Richtlinien hineinarbeitet. Im übrigen erbitten wir von Ihnen die Ermächtigung, das Ergebnis der heutigen Resolution dem Bundesrat zu unterbreiten.

Vorsitzender: Herr Direktor H. Wagner, Zürich:

Meine Herren!

Herr Dr. Wettstein hat Ihnen bereits mitgeteilt, in welcher Weise wir vorzugehen gedenken. Ich möchte mich dem anschliessen und Ihnen formell beantragen, dass die Anregungen, die heute in der Diskussionsversammlung gemacht worden sind, in der Resolution noch verwertet werden. Grundsätzlich hat ja eigentlich niemand sich gegen die Resolution ausgesprochen — ich glaube das feststellen zu dürfen —, sondern es sind noch einige Erweiterungen beantragt worden, die wir berücksichtigen wollen.

Wenn Ihrerseits kein Gegenantrag gestellt wird, so nehmen wir an, dass mit den Ergänzungen und den Erweiterungen, die heute in der Diskussionsversammlung beantragt worden sind, Sie grundsätzlich mit dem Inhalt und dem Wortlaut der Resolution einig gehen und dass Sie also einverstanden sind, dass die durch den Vorstand in der erwähnten Weise korrigierte und erweiterte Resolution zuhanden des Bundesrates weitergeleitet werde.

Wird hierzu ein Gegenantrag gestellt?

Es ist dies nicht der Fall. Ich darf also Ihr übereinstimmendes Einverständnis annehmen und danke Ihnen hierfür.

Schluss der Diskussionsversammlung 6 Uhr 30.

Beschlüsse der Diskussionsversammlung vom 7. März 1919 in Basel.

Künftige Aufgaben der schweizerischen Wasserwirtschafts- und Elektrizitätspolitik.

Feststellungen.

1. Die künftige Wirtschaftspolitik der Schweiz muss dahin streben, die natürlichen Hilfsquellen des Landes mehr als bisher in den Dienst der Volkswirtschaft zu stellen.

2. Zu den bedeutendsten und entwicklungsfähigsten

natürlichen Hilfsquellen gehören die Gewässer. Sie sind für die Bedürfnisse der Industrie, des Verkehrs, der Landwirtschaft, des Handwerks und der Hauswirtschaft mehr als bisher heranzuziehen.

3. Die schweizerischen Wasserkräfte reichen aus, um die gegenwärtigen und künftigen Bedürfnisse des Landes für Beleuchtung, Industrie, Gewerbe, Landwirtschaft, Verkehr und Hauswirtschaft zu decken. Es verbleiben noch grosse Energiemengen für Wärmezwecke, elektrochemische und elektrometallurgische Grossindustrie verfügbar.

4. Die Einführung der Grossschiffahrt auf den grösseren Gewässern in Verbindung mit der Wasserkraftnutzung ist wirtschaftlich durchführbar. Mit der Erstellung der Wasserkraftanlagen kann in den meisten Fällen auch eine Verbesserung der Bodenkultur erreicht werden.

Richtlinien.

1. Die Erstellung von neuen Kraftwerken und die Erweiterung solcher namentlich für die allgemeine Energieversorgung des Landes und die Elektrifikation der Bahnen ist mit allen Mitteln zu beschleunigen.

2. Alle Massnahmen zur Ausgleichung des Wasserabflusses zugunsten der Wasserkraftnutzung, der Schiffahrt und des Hochwasserschutzes durch Seeregulierungen, Erstellung von künstlichen Sammelbecken etc. sind möglichst zu fördern.

3. Bei den wasserwirtschaftlichen Bauten sind die Interessen der Bodenkultur nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Der künstlichen Wasserhebung ist vermehrte Aufmerksamkeit zu schenken.

4. Den Schiffahrtsbestrebungen ist nach Kräften Vor Schub zu leisten.

5. Der privaten Initiative in der Erstellung von Wasserkraftanlagen und Schiffahrtseinrichtungen sollen, soweit das die Landesinteressen zulassen, keine Hindernisse bereitet werden.

6. Die Verbindung der elektrischen Zentralen im Dienste der allgemeinen Landesversorgung zum Zwecke des Ausgleiches, der gegenseitigen Aushilfe und der gemeinsamen Verwertung der Energie ist vom Bunde nach Kräften zu fördern.

7. Die Elektrizitätsversorgung soll nach folgenden Richtlinien gefördert werden:

a) Vollständiger Ersatz der Gas- und Petroleumbeleuchtung durch elektrische Beleuchtung.

b) Möglichster Ersatz der auf kalorischem Wege erzeugten Energie durch elektrische Energie.

c) Elektrifikation des gesamten Bahnnetzes innert eines Zeitraumes von 10—15 Jahren.

d) Entwicklung der elektrochemischen und elektrometallurgischen Produktion für den Bedarf des Landes und den Export unter möglichster Verwendung überschüssiger Energie.

e) Verwendung der Elektrizität zu Wärmezwecken in Haushalt (Kochen) und Industrie und für die Heizung unter möglichster Verwendung überschüssiger Energie mittelst Wärmespeicherung.

8. Öffentliche und private Werke sind zu verhalten, sämtlichen Haushaltungen ihres Versorgungsgebietes die Möglichkeit des elektrischen Anschlusses in technischer und ökonomischer Hinsicht zu gewährleisten.

9. Sofern es an genügendem Absatz im Inland fehlt, sind einem zeitlich befristeten Export von elektrischer Energie im Interesse eines schnellen und grosszügigen Ausbaues der Kraftwerke und der Einführung der Grossschiffahrt keine Hindernisse in den Weg zu legen.

10. Eine fortschrittliche und rationelle Wasserwirtschaftspolitik verlangt einen engen Kontakt mit den kantonalen und Gemeindebehörden und dem wirtschaftlichen Leben. Die Mitarbeit aller initiativen Kräfte des Volkes an den wasserwirtschaftlichen Fragen ist notwendig und muss durch eine zweckmässige Übertragung von Aufgaben an wasserwirtschaftliche Organisationen gefördert und unterstützt werden.

Organisation.

1. Sämtliche Zweige der Bundesverwaltung, die sich mit wasserwirtschaftlichen Fragen beschäftigen, sind in einer

besonderen Organisation unter dem Namen: „Direktion für Wasserwirtschaft und Energieversorgung“ zu vereinigen, die dem Volkswirtschaftsdepartement oder dem Departement des Innern unterstellt wird.

2. Dieser Direktion sind folgende Abteilungen zugewiesen:

1. Hydrometrie und Hydrographie.
2. Wasserkraftnutzung und Schifffahrt.
3. Schutzbauten.
4. Energieverteilung und Verwertung.

3. Die Bundesbehörden bedienen sich zur Ausführung und Vorbereitung gewisser Arbeiten, wie Seeregulierungen, Wasserwirtschaftspläne, Bildung von Genossenschaften, Erhebungen etc., nach Möglichkeit der privaten Organisationen (Wasserwirtschaftsverbände, Schifffahrtsverbände, elektrotechnische Verbände etc.).

Resolution.

Die vom Schweizerischen Wasserwirtschaftsverband einberufene öffentliche Versammlung vom 7. März in Basel richtet an die eidgenössischen und kantonalen Behörden das dringende Gesuch, der Ausnützung unserer Gewässer zu Kraftversorgungs- und Transportzwecken die sorgfältigste Aufmerksamkeit zu schenken und durch eine kraftvolle, einheitliche, auf dem Zusammenarbeiten des Bundes, der Kantone und der Gemeinden mit den privaten Vereinigungen (Wasserwirtschafts- und Schifffahrtsverbände, Elektrotechnische Vereine usw.) und den technischen und volkswirtschaftlichen Sachverständigen beruhende Wasserwirtschafts- und Kraftversorgungspolitik dahin zu wirken, dass die natürlichen Hilfsquellen des Landes, zu denen vor allem unsere Wasserkräfte gehören, im Interesse unserer gesamten Volkswirtschaft zur vollen Verwertung gelangen. Nur so werden wir im internationalen Wettbewerb eine der Schweiz würdige und unabhängige Stellung bewahren können.

Zur Durchführung dieser Politik bedarf es namentlich der Erfüllung folgender Forderungen:

1. Die Sektionen für Elektrizitätsversorgung bei der industriellen Kriegswirtschaft sind mit der Abteilung für Wasserwirtschaft und den andern Organen des Bundes, die sich mit Fragen der Wasserwirtschaft befassen, unter einheitlicher Leitung zu vereinigen mit der Aufgabe, nach Massgabe der bundesgesetzlichen Kompetenzen den Ausbau der Wasserkräfte und die Energieversorgung des Landes zu fördern. Dabei ist die Wasserrechtskommission mehr als bisher zur Bearbeitung der Wasserwirtschafts-Aufgaben heranzuziehen und zweckentsprechend zu reorganisieren.
2. Die Bundesorgane haben in planmässigem Zusammenarbeiten mit den Kantonen und der privaten Initiative die rationelle Ausnützung unserer Wasserkräfte durch Seeregulierungen, Erstellung von Sammelbecken, Flusskorrekturen, Schutzbauten, die Errichtung neuer Werke, namentlich durch Aufstellung allgemeiner Projekte, die Wiederbelebung der Schifffahrt, die Kraftversorgung des Landes durch Ausgleich und Aushilfe innerhalb der Werke, sowie die Melioration des Bodens durch Ent- und Bewässerungen energisch zu fördern und dabei die allgemeinen Landesinteressen zu wahren. Es ist zu prüfen, ob nicht das eidgenössische Wasserrechtsgesetz zum Zwecke grösserer Erleichterung der Erstellung von Werken revidiert werden sollte.
3. Die Elektrifizierung der Bundesbahnen soll in 10—15 Jahren durchgeführt werden; die Bundesbahnen sind anzuhalten, die dazu noch nötigen Werke tunlichst rasch zu bauen und sie nach Massgabe der technischen und wirtschaftlichen Möglichkeiten in den Dienst der allgemeinen Kraftversorgung des Landes zu stellen. Zur Beschleunigung der Arbeiten sollen für die Projektierung und Leitung nach Möglichkeit private Ingenieure oder Ingenieurfirmen herangezogen werden. Ferner ist es wünschenswert, um die Beschaffung der elektrischen Energie in möglichst kurzer Zeit zu sichern, dass die Bundesbahnen neben dem Bau eigener Werke auch den Bau und Betrieb von Werken gemeinsam mit privaten, kommunalen oder kantonalen Elektrizitätsunternehmen ins Auge fassen.

4. Sowohl im Innern des Landes als an unsern Grenzgewässern ist für möglichst rasche, die Schifffahrt berücksichtigende Verwertung der noch vorhandenen Gefälle zu sorgen. Die kantonalen und eidgenössischen Behörden werden dringend ersucht, die angemeldeten Konzessionsgesuche möglichst rasch zu erledigen.
5. Soweit als immer möglich soll der Energiebedarf für Beleuchtung, für die Industrie, im Gewerbe und in der Landwirtschaft, hier namentlich für die Erzeugung von Düngstoffen, wie auch in der Hauswirtschaft durch unsere Wasserkräfte gedeckt werden. Dazu ist notwendig, dass nicht nur die vorhandenen Wasserkräfte ausgenützt, sondern dass auch die gewonnene Kraft in rationeller Weise verteilt und jede Verschwendung überschüssiger Energie vermieden wird. Dieses Ziel lässt sich nur durch eine zweckmässige Verbindung der Kraftwerke und eine planmässige, vom allgemeinen Landesinteresse geleitete Verteilung der elektrischen Energie erreichen.



Protokoll der Konferenz

betreffend

Regulierung des Baldegger- und Hallwilersees

am 9. Februar 1919 in Beinwil a. See.

Anwesend waren:

Kantonales Baudepartement Luzern:

V. Schnarrwiler, dipl. Ingenieur.

Schweizerischer Wasserwirtschaftsverband:

Ing. A. Härry, Zürich, Sekretär des Verbandes.

Gemeinde Birrwil:

S. Härry-Stadler.

R. Härry, Gemeindeammann.

Gloor, Gemeinderatsschreiber.

„ *Boniswil:*

E. Humbel, Gemeindeammann.

J. F. Gloor, Vizeammann.

Carl Gloor-Hirt, Sohn.

Alfred Humbel, Gemeinderat.

R. Sandmeyer, Fabrikant.

E. Hunziker, Gemeinderatsschreiber.

Jakob Humbel, Fabrikant.

J. Häusermann.

R. Holliger.

J. Holliger-Humbel.

„ *Aesch:*

J. Höltschi, Gemeindeammann.

„ *Mosen*

J. Lang, Präsident.

Otto Willi.

„ *Seengen:*

Siegrist, Gemeinderatsschreiber.

Melliger, Vizeammann.

„ *Meisterschwanden:*

Alb. Fischer, Gemeindeammann.

Hs. Sigrist, Gemeinderat.

„ *Fahrwangen:*

Dürst, Gemeinderat.

Carl Haller, Gemeinderat.

G. Lindemann, Gemeindeammann.

Gottl. Siegrist, Vizeammann.

„ *Beinwil:*

Gottfried Hintermann, Gemeinderat.

Rud. Hintermann, Gemeindeammann.

Eichenberger-Lüthy, Vizeammann.

Härry, Gemeinderatsschreiber.

„ *Emmensee:*

Frz. Elmiger, Gemeindeammann.

Aabachgesellschaft:

Haemmerli.

R. Müller.

O. Bertschinger.

Verkehrsverein:

J. Ruoss.